

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Landesbeamtengesetz 1998, das Landesbedienstetengesetz, das Gemeindebeamtengesetz 2022, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012, das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, das Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz, das Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz und das Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2025)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesbeamtengesetzes 1998

Das Landesbeamtengesetz 1998, LGBl. Nr. 65/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/2025, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 2 werden das Zitat „Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 166/2023“ durch das Zitat „Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 155/2024“ und das Zitat „Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 166/2023“ durch das Zitat „Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 143/2024“ ersetzt.*

2. *Im § 2 lit. a Z 1 werden nach der sublit. dd folgende Bestimmungen als sublit. ee und ff eingefügt; die bisherigen sublit. ee bis jj erhalten die Buchstabenbezeichnungen „gg“ bis „ll“:*

„ee) § 38 Abs. 5 BDG 1979 gilt mit der Maßgabe, dass eine Beschwerde gegen den eine Versetzung verfügenden Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat, die Dienstbehörde jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen hat, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen, der dienstlichen Interessen und der Interessen der beschwerdeführenden Partei für diese mit dem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre; die Beschwerde gegen einen solchen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung;

ff) § 39 Abs. 3 BDG 1979 gilt mit der Maßgabe, dass eine über 90 Tage im Kalenderjahr hinausgehende Dienstzuteilung des Beamten auch dann ohne seine Zustimmung zulässig ist, wenn gegen ihn ein Disziplinarverfahren anhängig ist;“

3. *§ 2 lit. a Z 40 hat zu lauten:*

„40. der Art. 1 Z 1 und 16 der 2. Dienstrechts-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 153/2009,“

4. *Im § 2 lit. c Z 1 sublit. ee wird vor den Worten „der Fahrtkostenanteil“ die Wortfolge „§ 20b Abs. 2 gilt nicht;“ eingefügt.*

5. *Im § 2 lit. d werden das Zitat „BGBl. I Nr. 207/2022“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 77/2024“ und das Zitat „BGBl. I Nr. 31/2023“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 7/2025“ ersetzt.*

6. Im § 3h Abs. 4 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 14/2024“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 11/2025“ ersetzt.
7. Im § 3j Abs. 2 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 189/2023“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 7/2025“ ersetzt.
8. Im § 16 Abs. 1 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 82/2022“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 100/2024“ ersetzt.
9. Im § 32 Abs. 4 lit. c Z 6 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 88/2023“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 88/2024“ ersetzt.
10. Im § 32 Abs. 4 lit. c Z 7 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 134/2023“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 145/2024“ ersetzt.
11. Im § 32 Abs. 4 lit. c Z 8 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 134/2023“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 145/2024“ ersetzt.
12. Im § 40 Abs. 3 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 174/2022“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 97/2024“ ersetzt.
13. Im § 40 Abs. 11 lit. a Z 2 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 215/2022“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 76/2024“ ersetzt.
14. Im § 40 Abs. 11 lit. a Z 3 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 215/2022“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 99/2024“ ersetzt.
15. Im § 40 Abs. 11 lit. c wird das Zitat „BGBI. I Nr. 102/2019“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 77/2024“ ersetzt.
16. Im § 40 Abs. 11 lit. e wird das Zitat „BGBI. I Nr. 208/2022“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 104/2024“ ersetzt.
17. Im § 47 Abs. 5 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 134/2023“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 145/2024“ ersetzt.
18. Im § 70 Abs. 2 lit. d wird das Zitat „BGBI. I Nr. 207/2022“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 77/2024“ ersetzt.
19. § 87 Abs. 1 lit. b und c hat zu lauten:
- „b) die Geldbuße bis zur Höhe eines Monatsbezuges unter Ausschluss der Kinderzulage,
 - c) die Geldstrafe in der Höhe von mehr als einem Monatsbezug bis zu fünf Monatsbezügen unter Ausschluss der Kinderzulage,“
20. Im § 87 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
- „Gebührt dem Beamten zum maßgebenden Zeitpunkt kein Monatsbezug, so ist vom letzten dem Beamten gebührenden Monatsbezug auszugehen.“
21. § 89 Abs. 1 hat zu lauten:
- „(1) Der Beamte darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht
- a) innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarbehörde die Dienstpflichtverletzung zur Kenntnis gelangt ist, eine Disziplinarverfügung erlassen oder
 - b) innerhalb von einem Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarbehörde die Dienstpflichtverletzung zur Kenntnis gelangt ist, ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinkommission eingeleitet wurde, oder
 - c) innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinkommission eingeleitet wurde.“
22. Im § 89 Abs. 4 wird das Zitat „Abs. 1 lit. b“ durch das Zitat „Abs. 1 lit. c“ ersetzt.
23. Im § 97 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 88/2023“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. xx/2025“ ersetzt.
24. Im § 101 Abs. 1 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 223/2022 und die Kundmachung BGBI. I Nr. 1/2023,“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 157/2024,“ ersetzt.

25. Im § 101 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Diese ist dem Beamten nachweislich mitzuteilen und der Dienstbehörde zur Kenntnis zu bringen.“

26. § 104 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Jede Suspendierung, auch eine vorläufige Suspendierung, hat die Kürzung des Monatsbezuges des Beamten unter Ausschluss der Kinderzulage um ein Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Für die Dauer der vorläufigen Suspendierung erfolgt eine Auszahlung ohne Kürzung. Nach Verfügung der Suspendierung durch die Disziplarkommission nach Abs. 2 ist der über die gekürzten Bezüge hinausgehend ausbezahlte Betrag unter sinngemäßer Anwendung des § 13a Abs. 2 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956 hereinzubringen. Die Disziplarkommission kann auf Antrag des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist. Der notwendige Lebensunterhalt ist unter Bedachtnahme auf die in der Verordnung nach § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 festgesetzten Mindestsätze zu bemessen. Die Minderung oder Aufhebung der Bezugskürzung wird vom Zeitpunkt der Antragstellung an wirksam.“

27. Im § 106 Abs. 1, 2 und 3 lit. b wird das Zitat „Strafprozessordnung 1975“ jeweils durch das Zitat „Strafprozeßordnung 1975“ ersetzt.

28. Im § 113 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Einleitungsbeschluss sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen und die Zusammensetzung der Disziplarkommission einschließlich der Ersatzmitglieder bekanntzugeben.“

29. Die Überschrift des § 114 hat zu lauten:

„Mündliche Verhandlung“

30. § 114 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Disziplarkommission hat eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und zu dieser die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden. Die Ladung ist den Parteien spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin zuzustellen.“

31. § 114 Abs. 2 und 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt; die bisherigen Abs. 4 bis 15 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ bis „(14)“:

„(2) Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Beamte als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich.“

32. Im nunmehrigen § 114 Abs. 4 wird das Wort „Verhandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Einleitungsbeschlusses“ ersetzt.

33. Der nunmehrige § 114 Abs. 12 hat zu lauten:

„(12) Über die mündliche Verhandlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigende Verhandlungsschrift aufzunehmen. Sie ist vor der Beratung der Disziplarkommission zu verlesen, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben; wird ein Schallträger verwendet oder die Niederschrift elektronisch erstellt, kann ihr Inhalt auch auf andere Weise wiedergegeben werden. Aufnahmen auf Schallträger sind in Vollschrift zu übertragen. Der Schallträger ist mindestens drei Monate ab der Übertragung aufzubewahren.“

34. Im nunmehrigen § 114 Abs. 13 werden das Zitat „Abs. 12“ durch das Zitat „Abs. 11“ und das Zitat „§ 14 Abs. 3, 4 letzter Satz und 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“ durch das Zitat „§ 14 Abs. 3, 4 letzter Satz und 5 letzter Satz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“ ersetzt.

35. Im § 119 Abs. 2 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

36. § 123 hat zu lauten:

„§ 123

Disziplinarverfügung

Das Amt der Landesregierung kann ohne weiteres Verfahren schriftlich eine Disziplinarverfügung erlassen, wenn

- a) der Beamte vor dem Dienstvorgesetzten oder vor der Dienstbehörde eine Dienstpflichtverletzung gestanden hat,
 - b) eine Dienstpflichtverletzung aufgrund eindeutiger Aktenlage als erwiesen anzunehmen ist oder
 - c) der Beamte wegen des der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegenden Sachverhaltes rechtskräftig durch ein Strafgericht oder durch ein Verwaltungsgericht bestraft wurde,
- und dies unter Bedachtnahme auf die für die Strafbemessung maßgebenden Gründe zur Ahndung der Dienstpflichtverletzung ausreichend erscheint. Die Disziplinarverfügung ist auch dem Disziplinaranwalt zuzustellen. In der Disziplinarverfügung darf nur der Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße verhängt werden. Die Geldbuße fließt dem Land Tirol zu.“

37. Im § 138 lit. a wird das Zitat „BGBI. I Nr. 100/2018“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 106/2024“ ersetzt.

38. In der Anlage 1 Z 2 lit. a wird bei den Ernennungserfordernissen in der Verwendungsgruppe B das Zitat „BGBI. I Nr. 185/2022“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 62/2023“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Landesbedienstetengesetzes

Das Landesbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 2/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/2025, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgende Bestimmung als § 7a eingefügt:

„§ 7a

Achtungsvoller Umgang, Mobbingverbot

Der Vertragsbedienstete hat seinen Vorgesetzten, Mitarbeitern und Kollegen mit Achtung zu begegnen und zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit beizutragen. Er hat im Umgang mit seinen Vorgesetzten, Mitarbeitern und Kollegen Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind.“

2. § 17 Abs. 4 lit. b hat zu lauten:

„b) dienstzugeteilt, längstens jedoch für die Dauer von insgesamt drei Monaten in einem Kalenderjahr, oder“

3. § 34a hat zu lauten:

„§ 34a

Grundausbildung

(1) Zur Durchführung der modularen Grundausbildung hat die Landesregierung durch Verordnung für die Vertragsbediensteten jeder Modellfunktion einen Grundausbildungslehrgang einzurichten. Dabei kann

- a) für Verwendungsarten, die sich hinsichtlich der erforderlichen Grund- und Übersichtskenntnisse von anderen derselben Modellfunktion zugeordneten Verwendungsarten wesentlich unterscheiden, in Teilen oder zur Gänze ein eigener Grundausbildungslehrgang und
- b) für Verwendungsarten, die hinsichtlich der erforderlichen Grund- und Übersichtskenntnisse mit einer Modellfunktion derselben oder einer anderen Funktionsgruppe zugeordneten Verwendungsarten vergleichbar sind, und/oder für Modellfunktionen und Modellstellen, die in der Art ihrer Aufgabenbereiche vergleichbar sind, in Teilen oder zur Gänze ein gemeinsamer Grundausbildungslehrgang eingerichtet werden.

(2) Die Landesregierung hat den Vertragsbediensteten einem Grundausbildungslehrgang zuzuweisen, wenn

- a) der Vertragsbedienstete in einem unbefristeten oder in einem länger als auf drei Jahre befristeten Dienstverhältnis steht und
- b) die Absolvierung der Grundausbildung für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlich ist.

Unter diesen Voraussetzungen ist der Vertragsbedienstete, der eine Grundausbildung bereits abgeschlossen hat und für einen ein Jahr übersteigenden Zeitraum mit einer Verwendung betraut wird, für die nach der Grundausbildungsverordnung ein anderer Grundausbildungslehrgang samt Dienstprüfung

vorgesehen ist, erneut einem Grundausbildungslehrgang zuzuweisen, es sei denn sein Dienstverhältnis dauert bereits länger als drei Jahre. Die Zuweisung zum Grundausbildungslehrgang ist im Dienstweg bei der Landesregierung zu beantragen.

(3) Die Landesregierung hat den Vertragsbediensteten gleichzeitig mit der Zuweisung zum Grundausbildungslehrgang vorläufig zu der aus Teilprüfungen bestehenden Dienstprüfung zuzulassen. Die vorläufige Zulassung hat unter der Bedingung zu erfolgen, dass der Vertragsbedienstete die für den Abschluss des jeweiligen Ausbildungsmoduls erforderlichen Unterrichtseinheiten besucht hat, und wird mit dem Eintritt dieser Bedingung endgültig.

(4) Für die Durchführung der Dienstprüfung hat die Landesregierung eine Prüfungskommission beim Amt der Landesregierung zu bilden und für diese einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu bestellen. Zum Mitglied der Prüfungskommission dürfen nur persönlich und fachlich geeignete Personen, die über die erforderlichen fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten und Qualifikationen verfügen, bestellt werden. Die näheren Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied der Prüfungskommission hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Teilprüfungen gegebenenfalls in der Grundausbildungsverordnung festzulegen.

(5) Für die einzelnen Teilprüfungen hat der Vorsitzende der Prüfungskommission aus dem Kreis der Mitglieder der Prüfungskommission Einzelprüfer zu bestimmen und für die zweite Wiederholung einer Teilprüfung einen Prüfungssenat, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, zu bilden. Mindestens ein Mitglied des Prüfungssenats ist aus dem Kreis der Vortragenden des betreffenden Grundausbildungslehrgangs zu bestimmen.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Grundausbildung zu erlassen (Grundausbildungsverordnung), insbesondere über

- a) die Ausbildungsmodule und Ausbildungsinhalte der jeweiligen Grundausbildungslehrgänge, die Ausbildungsformen und das Ausmaß der für die jeweiligen Ausbildungsmodule festgelegten Unterrichtseinheiten, wobei auf die für die betreffenden Verwendungsarten erforderlichen Grund- und Übersichtskenntnisse Bedacht zu nehmen ist,
- b) die erforderliche Anwesenheit zur Absolvierung eines Ausbildungsmoduls,
- c) die aus Teilprüfungen bestehende Dienstprüfung, wobei auf die für die betreffenden Verwendungsarten erforderlichen Grund- und Übersichtskenntnisse und deren Anwendung bei der Lösung von praktischen Aufgaben im Hinblick auf die einzelnen Verwendungsarten Bedacht zu nehmen ist,
- d) die Anrechnung anderweitiger Ausbildungen, Qualifikationen und Prüfungen auf die Grundausbildung und
- e) die Zulassung anderer Personen zur Grundausbildung.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für Vertragsbedienstete, die nach den jeweiligen dienstrechtlichen Vorschriften einem anderen Rechtsträger zur Dienstleistung zugewiesen oder auf der Grundlage einer vertraglichen Überlassung für einen anderen Rechtsträger tätig sind.“

4. Im § 38 werden folgende Bestimmungen als Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Der Vertragsbedienstete ist bei Dienstantritt nachweislich über die Bestimmungen zur Anrechnung von Vordienstzeiten und sonstigen zu berücksichtigenden Zeiten zu belehren. Er hat sodann alle vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegten Zeiten im Sinn des Abs. 1 und sonstige Zeiten im Sinn des § 38a mitzuteilen. Der Dienstgeber hat aufgrund dieser Mitteilung und bei Vorliegen entsprechender Nachweise die Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten und sonstigen zu berücksichtigenden Zeiten festzustellen.

(5) Teilt der Vertragsbedienstete eine Vordienstzeit oder eine sonstige zu berücksichtigende Zeit nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der im Abs. 4 genannten Belehrung mit, so ist ein späterer Antrag auf Anrechnung dieser Zeit unzulässig. Der Nachweis über eine Vordienstzeit oder sonstige zu berücksichtigende Zeit ist spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Belehrung zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist die Zeit nicht anrechenbar.“

5. § 39 Abs. 7 lit. a Z 4 und 5 hat zu lauten:

- „4. Assistenzdienst und Handwerkliche Funktionen,
5. Sozial- und Gesundheitsfunktionen.“

6. § 44b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Vertragsbediensteten, mit dem eine Altersteilzeit nach § 33a Abs. 1 vereinbart wurde, gebührt ein Entgeltausgleich in der Höhe des Anspruches des Landes Tirol auf Lohnausgleich nach § 27 Abs. 2 Z 3 lit. a AIVG.“

7. § 81 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 508/1995,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 145/2024,
3. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2024,
4. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. 609/1977, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 7/2025,
5. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 106/2022,
6. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 78/2021,
7. Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 110/2024,
8. Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz (AGG), BGBl. I Nr. 111/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 219/2021,
9. Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 95/1998,
10. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 21/2024,
11. Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 120/2024,
12. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 143/2024,
13. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2024,
14. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 62/2023,
15. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 7/2025,
16. Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 120/2002,
17. Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G), BGBl. I Nr. 72/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 107/2023,
18. Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/2025,
19. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 7/2025,
20. Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/2017 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 86/2021,
21. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 83/2018,
22. Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 105/2024,

23. Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2024,
24. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 11/2025,
25. Familienzeitbonusgesetz (FamZeitbG), BGBl. I Nr. 53/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 115/2023,
26. Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2023,
27. Gehaltsskassengesetz 1959, BGBl. Nr. 254/1959, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 104/1985,
28. Gehaltsskassengesetz 2002, BGBl. I Nr. 154/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 22/2024,
29. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 109/2024,
30. Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 74/2019,
31. Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 138/2013,
32. Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 65/2022,
33. Heeresentschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 162/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2018,
34. Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 77/2024,
35. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 57/2015,
36. Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2024,
37. Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 11/2025,
38. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 15/2022,
39. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 99/2024,
40. Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 110/2024,
41. MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2024,
42. MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 89/2012,
43. Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/2024,
44. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 76/2024,
45. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 121/2024,
46. Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 157/2024,
47. Theaterarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2010, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 94/2024,
48. Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
49. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2024,
50. Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 138/2017,
51. Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 155/2024,

52. Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2001,
 53. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 77/2024,
 54. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 104/2024.“

Artikel 3

Änderung des Gemeindebeamtengesetzes 2022

Das Gemeindebeamtengesetz 2022, LGBl. Nr. 97/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/2025, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 wird folgende Bestimmung als § 23a eingefügt:

„§ 23a

Achtungsvoller Umgang, Mobbingverbot

Der Beamte hat seinen Vorgesetzten, Mitarbeitern und Kollegen mit Achtung zu begegnen und zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit beizutragen. Er hat im Umgang mit seinen Vorgesetzten, Mitarbeitern und Kollegen Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind.“

2. § 111 Abs. 1 lit. b und c hat zu lauten:

- „b) die Geldbuße bis zur Höhe eines Monatsbezuges unter Ausschluss der Kinderzulage,
- c) die Geldstrafe in der Höhe von mehr als einem Monatsbezug bis zu fünf Monatsbezügen unter Ausschluss der Kinderzulage,“

3. Im § 111 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Gebührt dem Beamten zum maßgebenden Zeitpunkt kein Monatsbezug, so ist vom letzten dem Beamten gebührenden Monatsbezug auszugehen.“

4. § 113 Abs. 1 hat zu lauten:

- „(1) Der Beamte darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht
- a) innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarbehörde die Dienstpflichtverletzung zur Kenntnis gelangt ist, eine Disziplinarverfügung erlassen oder
 - b) innerhalb von einem Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarbehörde die Dienstpflichtverletzung zur Kenntnis gelangt ist, ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission eingeleitet wurde, oder
 - c) innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission eingeleitet wurde.“

5. Im § 113 Abs. 4 wird das Zitat „Abs. 1 lit. b“ durch das Zitat „Abs. 1 lit. c“ ersetzt.

6. Im § 125 Abs. 1 und im § 130 Abs. 1, 2 und 3 lit. b wird das Zitat „Strafprozessordnung 1975“ jeweils durch das Zitat „Strafprozeßordnung 1975“ ersetzt.

7. Im § 125 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Diese ist dem Beamten nachweislich mitzuteilen und der Dienstbehörde zur Kenntnis zu bringen.“

8. § 128 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Jede Suspendierung, auch eine vorläufige Suspendierung, hat die Kürzung des Monatsbezuges des Beamten unter Ausschluss der Kinderzulage um ein Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Für die Dauer der vorläufigen Suspendierung erfolgt eine Auszahlung ohne Kürzung. Nach Verfügung der Suspendierung durch die Disziplinarkommission nach Abs. 2 ist der über die gekürzten Bezüge hinausgehend ausbezahlte Betrag unter sinngemäßer Anwendung des § 13a Abs. 2 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Gemeindebeamte geltenden Fassung hereinzubringen. Die

Disziplinarcommission kann auf Antrag des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist. Der notwendige Lebensunterhalt ist unter Bedachtnahme auf die in der Verordnung nach § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 festgesetzten Mindestsätze zu bemessen. Die Minderung oder Aufhebung der Bezugskürzung wird vom Zeitpunkt der Antragstellung an wirksam.“

9. Im § 137 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Einleitungsbeschluss sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen und die Zusammensetzung der Disziplinarcommission einschließlich der Ersatzmitglieder bekanntzugeben.“

10. Die Überschrift des § 138 hat zu lauten:

„Mündliche Verhandlung“

11. § 138 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Disziplinarcommission hat eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und zu dieser die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden. Die Ladung ist den Parteien spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin zuzustellen.“

12. § 138 Abs. 2 und 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt; die bisherigen Abs. 4 bis 15 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ bis „(14)“:

„(2) Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Beamte als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich.“

13. Im nunmehrigen § 138 Abs. 4 wird das Wort „Verhandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Einleitungsbeschlusses“ ersetzt.

14. Der nunmehrige § 138 Abs. 12 hat zu lauten:

„(12) Über die mündliche Verhandlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigende Verhandlungsschrift aufzunehmen. Sie ist vor der Beratung der Disziplinarcommission zu verlesen, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben; wird ein Schallträger verwendet oder die Niederschrift elektronisch erstellt, kann ihr Inhalt auch auf andere Weise wiedergegeben werden. Aufnahmen auf Schallträger sind in Vollschrift zu übertragen. Der Schallträger ist mindestens drei Monate ab der Übertragung aufzubewahren.“

15. Im nunmehrigen § 138 Abs. 13 werden das Zitat „Abs. 12“ durch das Zitat „Abs. 11“ und das Zitat „§ 14 Abs. 3, 4 letzter Satz und 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“ durch das Zitat „§ 14 Abs. 3, 4 letzter Satz und 5 letzter Satz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“ ersetzt.

16. Im § 143 Abs. 2 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

17. § 147 hat zu lauten:

„§ 147

Disziplinarverfügung

Der Bürgermeister kann ohne weiteres Verfahren schriftlich eine Disziplinarverfügung erlassen, wenn

- a) der Beamte vor dem Dienstvorgesetzten oder vor der Dienstbehörde eine Dienstpflichtverletzung gestanden hat,
- b) eine Dienstpflichtverletzung aufgrund eindeutiger Aktenlage als erwiesen anzunehmen ist oder
- c) der Beamte wegen der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegenden Sachverhaltes rechtskräftig durch ein Strafgericht oder durch ein Verwaltungsgericht bestraft wurde,

und dies unter Bedachtnahme auf die für die Strafbemessung maßgebenden Gründe zur Ahndung der Dienstpflichtverletzung ausreichend erscheint. Die Disziplinarverfügung ist auch dem Disziplinaranwalt zuzustellen. In der Disziplinarverfügung darf nur der Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße verhängt werden. Die Geldbuße fließt der Gemeinde zu.“

Artikel 4 Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012, LGBl. Nr. 119/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/2025, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgende Bestimmung als § 8a eingefügt:

„§ 8a

Achtungsvoller Umgang, Mobbingverbot

Der Vertragsbedienstete hat seinen Vorgesetzten, Mitarbeitern und Kollegen mit Achtung zu begegnen und zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit beizutragen. Er hat im Umgang mit seinen Vorgesetzten, Mitarbeitern und Kollegen Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind.“

2. Im § 44 werden folgende Bestimmungen als Abs. 16 und 17 eingefügt; die bisherigen Abs. 16 bis 20 erhalten die Absatzbezeichnungen „(18)“ bis „(22)“:

(16) Der Vertragsbedienstete ist bei Dienstantritt nachweislich über die Bestimmungen zur Anrechnung von Vordienstzeiten und sonstigen zu berücksichtigenden Zeiten zu belehren. Er hat sodann alle vor dem Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegten Zeiten mitzuteilen. Der Dienstgeber hat aufgrund dieser Mitteilung und bei Vorliegen entsprechender Nachweise die Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten und sonstigen zu berücksichtigenden Zeiten festzustellen.

(17) Teilt der Vertragsbedienstete eine Vordienstzeit oder sonstige zu berücksichtigende Zeit nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der im Abs. 16 genannten Belehrung mit, so ist ein späterer Antrag auf Anrechnung dieser Zeit unzulässig. Der Nachweis über eine Vordienstzeit oder sonstige zu berücksichtigende Zeit ist spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Belehrung zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist die Zeit nicht anrechenbar.“

3. Im nunmehrigen § 44 Abs. 22 wird das Zitat „Abs. 19“ durch das Zitat „Abs. 21“ ersetzt.

4. § 49a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Vertragsbediensteten, mit dem eine Altersteilzeit nach § 32a vereinbart wurde, gebührt ein Entgeltausgleich in der Höhe des Anspruches der Gemeinde auf Lohnausgleich nach § 27 Abs. 2 Z 3 lit. a AIVG.“

5. § 64 Abs. 5 zweiter Satz und Abs. 6 wird aufgehoben; die bisherigen Abs. 7, 8 und 9 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“, „(7)“ und „(8)“.

6. Im § 124 werden folgende Bestimmungen als Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Der Vertragsbedienstete ist bei Dienstantritt nachweislich über die Bestimmungen zur Anrechnung von Vordienstzeiten und sonstigen zu berücksichtigenden Zeiten zu belehren. Er hat sodann alle vor dem Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegten Zeiten im Sinn des Abs. 1 und sonstige Zeiten im Sinn des § 125 mitzuteilen. Der Dienstgeber hat aufgrund dieser Mitteilung und bei Vorliegen entsprechender Nachweise die Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten und sonstigen zu berücksichtigenden Zeiten festzustellen.

(5) Teilt der Vertragsbedienstete eine Vordienstzeit oder sonstige zu berücksichtigende Zeit nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der im Abs. 4 genannten Belehrung mit, so ist ein späterer Antrag auf Anrechnung dieser Zeit unzulässig. Der Nachweis über eine Vordienstzeit oder sonstige zu berücksichtigende Zeit ist spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Belehrung zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist die Zeit nicht anrechenbar.“

Artikel 5

Änderung des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970

Das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 44/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/2025, wird wie folgt geändert:

Nach § 17 wird folgende Bestimmung als § 17a eingefügt:

„§ 17a

Achtungsvoller Umgang, Mobbingverbot

Der Beamte hat seinen Vorgesetzten, Mitarbeitern und Kollegen mit Achtung zu begegnen und zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit beizutragen. Er hat im Umgang mit seinen Vorgesetzten, Mitarbeitern und Kollegen Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind.“

Artikel 6

Änderung des Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetzes

Das Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 35/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/2025, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgende Bestimmung als § 7a eingefügt:

„§ 7a

Achtungsvoller Umgang, Mobbingverbot

Der Vertragsbedienstete hat seinen Vorgesetzten, Mitarbeitern und Kollegen mit Achtung zu begegnen und zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit beizutragen. Er hat im Umgang mit seinen Vorgesetzten, Mitarbeitern und Kollegen Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind.“

2. § 44a Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Dem Vertragsbediensteten, mit dem eine Altersteilzeit nach § 31a vereinbart wurde, gebührt ein Entgeltausgleich in der Höhe des Anspruches der Stadt Innsbruck auf Lohnausgleich nach § 27 Abs. 2 Z 3 lit. a AIVG.“

Artikel 7

Änderung des Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes

Das Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, LGBl. Nr. 86/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 dritter Satz wird aufgehoben.

2. Im § 6 Abs. 3 erhalten die zweite lit. b und die lit. c die Buchstabenbezeichnungen „c)“ und „d)“.

3. Im 3. Abschnitt erhält der 3. Unterabschnitt mit der Überschrift „Gemeinsame Bestimmungen betreffend die Landesmusikschulen und das Landeskonservatorium“ die Abschnittsbezeichnung „4. Unterabschnitt“.

4. § 19 Abs. 4 wird aufgehoben.

5. § 23 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Lehrperson hat ihren Vorgesetzten, Mitarbeitern und Kollegen mit Achtung zu begegnen und zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit beizutragen. Sie hat im Umgang mit ihren Vorgesetzten, Mitarbeitern und Kollegen Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind.“

6. Im § 33 Abs. 3 erster Satz werden die Worte „und Verwaltungsbediensteten“ aufgehoben.

7. § 98 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) ein Entgeltausgleich in der Höhe des Anspruches des Landes Tirol auf Altersteilzeitgeld im Sinn des § 61a Abs. 1 lit. d.“

8. In der Anlage 1 wird im Punkt B.1. nach dem Wort „sind“ der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes

Das Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl. Nr. 148/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 wird folgende Bestimmung als Abs. 8 eingefügt; die bisherigen Abs. 8 bis 11 erhalten die Absatzbezeichnungen „(9)“ bis „(12)“:

„(8) Die fachkundigen Laienrichter haben alle ihnen in Ausübung dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen geheim zu halten, soweit dies aufgrund eines schutzwürdigen Interesses nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich ist. Für die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht gilt § 13 Abs. 3 und 4 des Landesbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 2/2001, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Entbindung dem Präsidenten obliegt.“

2. § 30 Abs. 2 lit. a Z 7 hat zu lauten:

„7. Notwendige Ermittlungen im Sinn des § 113 Abs. 1 zweiter Satz sind erforderlichenfalls auch vom Amt der Landesregierung im Auftrag des Vorsitzenden des Dienst- und Disziplinarausschusses durchzuführen.“

3. Im § 30 Abs. 2 lit. a Z 9 wird das Zitat „§ 114 Abs. 3 vierter Satz“ durch das Zitat „§ 114 Abs. 2 zweiter Satz“ ersetzt.

4. Im § 30 Abs. 2 lit. a Z 10 wird das Zitat „§ 114 Abs. 11 und 12“ durch das Zitat „§ 114 Abs. 10 und 11“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

(2) Die am 1. September 2025 bei den Disziplinarbehörden nach dem Landesbeamtengesetz 1998, LGBl. Nr. 65/1998, anhängigen Disziplinarverfahren sind nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes 1998 in der Fassung vom 31. August 2025 fortzuführen und zu beenden.

(3) Art. 2 Z 6, Art. 4 Z 4, Art. 6 Z 2 und Art. 7 Z 7 sind auf Vereinbarungen über eine Altersteilzeit, die vor dem 1. September 2025 abgeschlossen wurden, nur dann anzuwenden, wenn die Anwendung dieser Bestimmungen für den Vertragsbediensteten günstiger ist; andernfalls bemisst sich der Entgeltausgleich nach der am 31. August 2025 geltenden Rechtslage.

(4) Art. 2 Z 4 und Art. 4 Z 2 und 6 sind auf Vertragsbedienstete, die ihren Dienst vor dem 1. September 2025 angetreten haben, mit der Maßgabe anzuwenden, dass diese bis zum 30. September 2025 nachweislich über die Bestimmungen zur Anrechnung von Vordienstzeiten und sonstigen zu berücksichtigenden Zeiten zu belehren sind und der 30. September 2025 als Tag der Belehrung gilt.